

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Langwedel

Die Vergnügungssteuersatzung des Flecken Langwedel vom 14.06.2018 erhält aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) mit Beschluss des Rates vom 08.10.2020 folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

Der Flecken Langwedel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet aufgestellten Apparate, Geräte und Automaten:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von:

1. Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,

3. Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Kegel- und Bowlingbahnen, Billard, Kicker, Dart, Flipper),
4. Kinderspielgeräten und
5. der Betrieb von Musikautomaten (reine Musikwiedergabe)

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
2. Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die/der wirtschaftliche Eigentümer/in/ der Spielgeräte.
 3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. § 11 Abs.1 Nr. 2b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Beitragspflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Negativbeträge bei der Bruttokasse werden wie ein Einspielergebnis mit dem Wert 0,- Euro angesetzt.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.
4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
5. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 7

Steuersätze

1. In den Fällen des §6 Abs. 1 bis 4 beträgt der Steuersatz 15% des Einspielergebnisses.

2. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden aufgefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. §33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d): 40,00
 - b) Geräten, die an anderen Orten als in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. §33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d): 40,00
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zu Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort: 350,00
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten: 15,00

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuerklärung auf einem vom Flecken Langwedel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Bei der Steuererklärung nach Abs. 1 handelt es sich eine Steueranmeldung i.S. des §11 NKAG i.V.m. §§150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen. **Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.** Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.
3. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkten des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung i.S. des Absatz 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

5. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt der Flecken Langwedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann der Flecken Langwedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann er von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

1. Der nach § 10 Abs. 1 erklärte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort spätestens am 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des §11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG i.V. mit § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Der Flecken Langwedel kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Der Flecken Langwedel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Der Flecken Langwedel ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 11 Abs. Nr. 4b NKAG i.V. mit §§ 193 ff. AO durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der vom Flecken Langwedel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Langwedel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Fleckens Langwedel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Langwedel, den 08.10.2020

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister

gez. Brandt